

Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975/2, S. 34.

H. Duft, „Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ 1976/15, S. 447.

H. Duft, „Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, NJ 1977/16, S. 550.

„Fragen und Antworten: Zur Anwendung des § 44“, NJ 1975/13, S. 400 und NJ 1975/23, S. 690.

G. Giel, „Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger — wichtiges gesellschaftliches Anliegen“, NJ 1977/14, S. 442.

H. Harrland, „Zu einigen Fragen der Strafe und ihrer Wirksamkeit“, NJ 1977/2, S. 36.

H. Heilborn, „Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität“, NJ 1975/3, S. 65 ff.

G. Jahn/G. Körner, „Aufgaben der Gerichte bei Verurteilungen auf Bewährung“, NJ 1978, S. 338.

G. Kräupl, „Wirkungsbedingungen der Strafe bei Rückfalltätern“, NJ 1981/12, S. 559.

L. Reuter, „Zur Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB“, NJ 1982/3, S. 118.

G. Rudolf, „Arbeitstagung über Rückfallkriminalität und forensisch-psychologische Begutachtung“, NJ 1976/4, S. 102.

J. Schlegel, „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1972/9, S. 249.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil des BG Erfurt vom 28. 6. 1977“, NJ 1978/2, S. 92.

„Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, NJ 1969/10, S. 304.

J. Streit, „Über die schöpferische Anwendung des Strafrechts in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1977/17, S. 574.

U. Ullmann/H. Klepzig, „Anwendung von Rückfallbestimmungen auf Anstifter und Gehilfen“, NJ 1980/7, S. 320.

H. Weber, „Zum Inhalt der Strafenverwirklichung“, NJ 1980/12, S. 544.

H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit“, NJ 1976/16, S. 482.

S. Wittenbeck/R. Schindler, „Sozialistische Gerechtigkeit und Strafzumessung“, NJ 1970/19, S. 565 ff.

S. Wittenbeck/R. Schröder, „Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1980/5, S. 201.

H. Wolf, „Die Bürgschaft der Kollektive der Werktätigen über Strafrechtsverletzer“, NJ 1976/12, S. 357.

„Zur Anwendung der Geldstrafe durch die Gerichte der DDR bei strafbaren Handlungen“, OG-Inf. 1979/7, S. 3.

„Zur Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe“, OG-Inf. 1981/1, S. 5.

5. Abschnitt Zusatzstrafen

Vorbemerkung

Zusatzstrafen können angewandt werden, wenn sie im verletzten Gesetz »ausdrücklich angedroht sind« oder die im 5. Abschn. genannten Anwendungsvoraussetzungen vorliegen (§ 23 Abs. 2).

Zusatzstrafen sind hier nicht abschließend geregelt; gesetzlich können in einzelnen Tatbeständen — auch außerhalb des StGB — weitere oder modifizierte vorgesehen werden (z. B. die besonders ausgestaltete Einziehung im Devisengesetz).

Im StGB gibt es zwei Fälle:

- a) Gemäß § 123 kann zusätzlich Aufenthaltsbeschränkung auch dann ausgesprochen werden, wenn
- Bewährungszeit unter zwei Jahren

festgelegt wird (im allgemeinen muß nach § 51 Abs. 1 diese mindestens zwei Jahre betragen) oder

- infolge außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 und 2 Geldstrafe oder öffentlicher Tadel zur Anwendung kommen,

- b) Gemäß § 249 ist es möglich, zusätzlich Aufenthaltsbeschränkung auch auszusprechen, wenn auf Haftstrafe erkannt wird (im allgemeinen nach § 51 Abs. 1 nur neben Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Bewährung). Das trifft jedoch nicht zu, wenn von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt wird (§ 249 Abs. 3).